

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Dattenhauser Ried“**

Vom 18. September 1985 (RABI Nr. 30/27. 9. 1985)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) (BayRS 791-1-U) sowie Art- 31 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-1 -E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das am Übergang der Schwäbischen Alb zum Donautal in den Gemeinden Bachhagel und Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, gelegene Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Dattenhauser Ried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 208,3 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dattenhauser Ried“ ist es,

1. die Lebensbedingungen des Niedermoors für seltene Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
2. das Ried als bedeutendes Brut- und Aufzuchtgebiet für seltene und gefährdete Vogelarten und als Rastgebiet für Durchzügler zu schützen und von Störungen freizuhalten,
3. das aus einem verlandeten See entstandene bedeutende Niedermoor im System der benachbarten Feuchtgebiete zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
6. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten;
7. Verlandungs- und Röhrichtbereiche sowie Grünland einschließlich Streu- und Nasswiesen umzubrechen oder sonst zu verändern;
8. Vieh- und Schafherden weiden zu lassen oder durchzutreiben und Pferche zu errichten;
9. Röhrichte und Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen;
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahme oder durch Düngung zu beeinflussen;
11. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen;
12. Gehölzpflanzungen oder Wildäcker anzulegen sowie erstaufzufen, zu forsten,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;

17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG folgende Handlungen verboten:
1. Feuer anzumachen, zu zelten, zu campen, zu reiten oder Hunde abzurichten;
 2. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen;
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen;
 4. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Steige zu verlassen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung;
 5. Hunde frei laufenzulassen; dies gilt nicht für brauchbare Hunde zur Wahrnehmung von Aufgaben des Jagdschutzes und zur ordnungsgemäßen Jagdausübung.
 6. Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern;
 7. motorbetriebene oder motorlose Modellflugzeuge über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Ultraleichtflugzeugen (Motordrachen) das Gebiet zu überfliegen;
 8. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung vorbehaltlich der Ziff. 2, 3 und 4 in Form
 - der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen; neu aufkommende Gehölze dürfen beseitigt werden;
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen; neu aufkommende Gehölze dürfen beseitigt werden;
 - der Ackernutzung auf bisher als Acker genutzten Flächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland;

die bisherige Nutzung bemisst sich nach der von der Regierung von Schwaben gefertigten Nutzungskarte M 1 : 5.000 vom 12. August 1985, die beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, beim Amt für Landwirtschaft Lauingen sowie bei der Regierung von Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird;

2. die Beweidung und das Durchtreiben von Vieh- und Schafherden westlich der in der topographischen Karte dargestellten Beweidungsgrenze vom 15. Juli bis 1. April;
3. die Wiesenbewirtschaftung sowie die Beweidung und das Durchtreiben von Vieh- und Schafherden in den in der topographischen Karte grau gerasterten Flächen ganzjährig;
4. das Eggen, Walzen und Abschleppen von Grünland vom 15. Juli bis 8. April; die Regierung von Schwaben kann diese Fristen bei besonderen Witterungsverhältnissen verändern, soweit dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist;
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung zur Erhaltung bzw. Herstellung eines standortgemäßen Waldaufbaus auf den bisherigen Waldflächen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Neuanlage von Wildäsungsflächen, die Jagd auf Federwild jedoch nur vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
7. die Ausübung des Fischereirechts auf den als Rast- und Nahrungsplätzen für Sumpfvögel sowie als Laichplätze für Amphibien angelegten Teichen insoweit, als es zur Gewährleistung des Schutzzweckes notwendig ist; in den Entwässerungsgräben sind außerdem Fischereischutzmaßnahmen durch den Fischereiberechtigten gestattet;
8. im Einvernehmen mit dem Landratsamt die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in den Monaten August bis Oktober unter Beibehaltung der ursprünglichen Grabenbreite und Grabensohle, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck unschädlich zu lagern;
9. im Einvernehmen mit dem Landratsamt die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung im ursprünglichen Umfang sowie die Unterhaltung der Wege;
10. Handtorfstich für den Eigengebrauch im Einvernehmen mit dem Landratsamt;
11. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 17 oder Abs. 2 Nr. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.